

Subunternehmen/Lohnverarbeitung

Die Lohnverarbeiterbestätigung ist erforderlich, wenn Einlagerungen von loser Ware, Be- und Verarbeitungsschritte oder Transporte von Unternehmen durchgeführt werden, die nicht der Biokontrolle unterliegen.

Auftraggeber (zertifizierter Biobetrieb)

Name _____
Adresse _____
Plz, Ort _____



Auftragnehmer (Be- und/oder Verarbeitungsbetrieb, und andere)

Name _____
Adresse _____
Plz, Ort _____

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer, die angelieferten Rohstoffe / Produkte nach seinen Anweisungen zu bearbeiten bzw. zu lagern und/oder zu transportieren. Die Rohstoffe / Produkte werden nicht durch den Auftragnehmer in Verkehr gebracht. Hiermit bestätigen wir, dass folgende Lohntätigkeit(en) durchgeführt werden:

- Be- / Verarbeitung _____
- Lagerung: _____
- Transport/Vertrieb: _____
- Sonstige Tätigkeiten: _____

Pflichten des Auftraggebers:

Der Auftraggeber ist verpflichtet die Vorgaben der VO (EU) 2018/848 idgF. und der österreichischen Richtlinie biologische Produktion idgF. bzw. bei Mitgliedschaft eines Verbandes dessen Richtlinien idgF. einzuhalten. Dies gilt auch für sämtliche an Dritte vergebene Lohnaufträge. Der Auftraggeber informiert daher den Auftragnehmer über sämtliche relevante Maßnahmen und Bestimmungen zur Durchführung der Lohntätigkeit. Für eventuelle Unregelmäßigkeiten bzw. Mängel haftet der Auftraggeber. Die Kosten für Kontrollen und. zusätzliche Kontrollen die aufgrund von Unregelmäßigkeiten entstehen, werden vom Auftraggeber übernommen.

Pflichten des Auftragnehmers:

Es werden alle Maßnahmen getroffen, dass jegliche Vermischung mit konv. Produkten und/oder Erzeugnissen und/oder Stoffen, die die Anforderungen der EU-Bio-Verordnung nicht erfüllen ausgeschlossen ist. Für den Auftraggeber und dessen Kontrollstelle BIOS muss die Trennung jederzeit klar erkennbar und nachvollziehbar sein. Gesetzte Vorbeuge- und Vorsorgemaßnahmen sind zu dokumentieren, und müssen bei beiden Vertragspartnern schriftlich aufliegen. Die Arbeitsgänge werden in geschlossener Folge für die jeweilige Partie und räumlich oder zeitlich getrennt von gleichartigen Arbeitsgängen für konventionelle Produkte durchgeführt. Zu- und Abgangsmengen von Biowaren (Menge, Datum, Produktbezeichnung) müssen durch entsprechende Belege nachvollziehbar sein. Biowaren müssen auf sämtlichen Warenbegleitpapieren eindeutig und gemäß Status korrekt identifizierbar und gekennzeichnet werden. Werden Bio-Rohstoffe nach vorgegebenen Rezepturen weiterverarbeitet, so liegen die Rezepturen sowohl beim Auftraggeber als auch beim Auftragnehmer zur Einsicht auf. Zur Verarbeitung dürfen nur die vom Auftraggeber angelieferten Rohstoffe verwendet werden. Weitere Zutaten bzw. Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur in Absprache mit dem Auftraggeber eingesetzt werden. Reinigungsmaßnahmen oder Lagerbehandlungen dürfen nur gemäß EU-Bio-Verordnungen (VO (EU) 2018/848 Artikel 24 idgF. erfolgen.

Die Kontrollstelle des Auftraggebers BIOS hat das Recht, die oben genannten Auflagen beim Auftragnehmer im Rahmen der Biokontrolle des Auftraggebers zu überprüfen und hat dazu freien Zugang zu allen relevanten Anlagen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Dokumentation der Lohnverarbeitung aufzubewahren und sie dem Auftraggeber oder dessen Biokontrollstelle BIOS auf Verlangen zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Diese Vereinbarung gilt ab dem Datum der Unterschrift und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Im Falle einer Auflösung der Vereinbarung ist dies vom Auftraggeber an BIOS bekannt zu geben.

(Unterschrift Auftraggeber/in)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Auftragnehmer/in)